

RS UVS Steiermark 2004/10/28 30.18-87/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 102 Abs 4 KFG, indem ein Fahrzeugmotor am Stand etwa zehn Minuten laufen gelassen wird (hier während einer Amtshandlung trotz Aufforderung, ihn abzustellen) kann nicht mit Startschwierigkeiten gerechtfertigt werden. Ein Kraftfahrzeuglenker hat es selbst zu verantworten, wenn er ein Fahrzeug mit einer defekten Startvorrichtung in Betrieb nimmt.

Schlagworte

Motor laufen lassen Startschwierigkeiten Rechtfertigungsgrund sachgemäßer Betrieb

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at